

Satzung

des Zweckverbandes Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

1. Die Städte und Gemeinden

1.	2.	3.
4.	5.	6.
7.	8.	9.
10.	11.	12.
13.	14.	15.
16.	17.	18.
19.	20.	21.
22.	23.	

bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1996 (GVBl. 1969, S. 307) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill“.
Er hat seinen Sitz in Herborn.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete seiner Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist die Sicherstellung des Hochwasserschutzes im Verbandsgebiet, um der allgemeinen Verschärfung der Hochwasserereignisse mittels effektiver, abgestimmter Maßnahmen zu begegnen und mögliche Schäden zu verringern. Im Rahmen der hoheitlichen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und des Hochwasserschutzes als Teil der Daseinsvorsorge bedarf es Gemeinschaftslösungen über das einzelne kommunale Gebiet hinaus. Es müssen zielgerichtete Maßnahmen zur Verbesserung des der-

zeitigen Hochwasserschutzes eingeleitet und umgesetzt werden.

2. Der Zweckverband übernimmt die folgenden Aufgaben:
 - a) Erstellung eines Niederschlags-Abfluss-Modells als Technischer Verbandsplan für das Verbandsgebiet,
 - b) Gewässerunterhaltung gem. § 39 WHG, §§ 24, 25 Abs. 1 Nr. 3 HWG für die in der Anlage 1 aufgelisteten Gewässer.
 - c) Planung und Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen wie Schaffung von Retentionsräumen sowie Ausbau, Sanierung oder Renaturierung der im Verbandsgebiet befindlichen Gewässer gem. Anlage 1.
 - d) Erstellung einer Hochwasserschutzkonzeption, Hochwasserdienstordnungen für die größeren Nebengewässer von Lahn und Dill im Verbandsgebiet, von Starkregen-Hinweiskarten (Kommunale Fließpfadkarten) und Starkregen-Gefahrenkarten und anderen Grundlagen,
 - e) Fördermittelakquise und Abwicklung.
3. Der Verband führt eine Liste seiner Verbandsgewässer (Anlage 1), die Bestandteil dieser Satzung wird.
4. Der Zweckverband kann weitere Aufgaben der Verbandsmitglieder im Hochwasserschutz in seine Zuständigkeit übernehmen, insbesondere den Neubau von Hochwasserschutzanlagen und sonstigen Anlagen als Verbandsanlagen sowie Übernahme von Anlagen seiner Verbandsmitglieder als Verbandsanlagen sowie deren Unterhaltung, Betrieb, Erweiterung und Sanierung.

Derartige Erweiterungen der Aufgaben des Zweckverbandes bedürfen der Satzungsänderung gemäß § 21 Abs. 1 und 3 KGG.
5. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch eines Verbandsmitglieds, anderer Gebietskörperschaften oder sonstiger Beauftragter Dritter bedienen.

§ 4

Pflichten der Verbandsmitglieder

1. Die Verbandsmitglieder unterstützen den Zweckverband bei Wahrnehmung seiner Aufgaben und leisten im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe.

Zur Durchführung seiner Aufgaben ist der Verband berechtigt, Grundstücke seiner Verbandsmitglieder zu betreten und zu benutzen, soweit es für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist.

2. Grundstücke der Verbandsmitglieder, auf denen neue Verbandsanlagen errichtet werden sollen, werden an den Verband übereignet oder es werden zu seinen Gunsten dauerhaft dingliche Rechte zur Nutzung bestellt. Dies gilt entsprechend, soweit bestehende Anlagen der Verbandsmitglieder vom Verband übernommen, unterhalten oder betrieben werden.

Grundstücke der Verbandsmitglieder, auf denen Verbandsanlagen errichtet werden und

die im Eigentum des Verbandsmitgliedes verbleiben, dürfen nur veräußert oder belastet werden, wenn Dienstbarkeiten oder sonstige zweckentsprechende Rechte zugunsten des Zweckverbandes dinglich gesichert sind.

3. Veränderungen, welche sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen können oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können, sind dem Zweckverband durch die Verbandsmitglieder unverzüglich anzuzeigen.
4. Entstehen durch den Verstoß gegen die Pflichten der Absätze 1 und 3 Schäden an den Verbandsanlagen oder den Verbandsgewässern, ist das Verbandsmitglied zum Ersatz des Schadens verpflichtet, in dessen Gemarkungsbereich die Schadensursache entstanden ist.

Der Zweckverband ist in diesem Zusammenhang von Ansprüchen Dritter, insbesondere für Schäden an Wasserläufen, Grundwasser, Boden und Luft freizustellen.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung/Stimmrechte

1. Die Verbandsversammlung besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Sie müssen den kommunalen Gremien der Verbandsmitglieder (Gemeindevorstand/Magistrat bzw. Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung) angehören. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist nach den vorgenannten Grundsätzen ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter/innen sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

2. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit gemäß Abs. 1 bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder weiter aus.
3. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitglieds entfallen.
4. Jede/r Vertreter/in des Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

§ 7

Zuständigkeit der Versammlung

1. Die Versammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes und die ihr durch das KGG zugewiesenen Aufgaben.
2. Der Beschlussfassung durch die Versammlung sind insbesondere vorbehalten:
 - a) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen einschließlich der Verbands- und Beitragssatzung;
 - b) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder oder Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - c) Haushaltsplan und Erlass der Haushaltssatzung;
 - d) Errichtung von Verbandsanlagen und Übernahme von Anlagen der Verbandsmitglieder;
 - e) Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten sowie den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken ab einem monatlichen Miet- oder Pachtwert, der den Betrag von 5.000 € pro Monat übersteigt.
 - f) Zustimmung zur überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben nach Maßgabe des § 100 HGO;
 - g) Festsetzung der Entgelte oder Beiträge für die Inanspruchnahme der Leistungen des Verbandes;
 - h) Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften;
 - i) Grundsätze über grundlegende konzeptionelle Fragen des Hochwasserschutzes, insbesondere technischer Verbandsplan (Niederschlags-Abfluss-Modell), Maßnahmenprogramme und grundlegende Sanierungsvorhaben;
 - j) Wahl des/der Vorsitzenden der Versammlung und deren/dessen Stellvertretung;
 - k) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und deren Vertretungen;
 - l) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - m) Bestellung der Jahresabschlussprüfung;
 - n) Entlastung des Vorstandes;
 - o) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Zweckverband;
 - p) Auflösung des Zweckverbandes.

§ 8

Einberufung der Versammlung, Vorsitz

1. Die Versammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
2. Der/die Vorsitzende der Versammlung beruft die Versammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Versammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel

der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt.

Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung durch den Vertreter des Verbandsmitgliedes der nach Einwohnerzahl größten Kommune einberufen. Für die Bestimmung der Einwohnerzahl gilt § 148 Abs. 1 2. Alt. HGO.

Nach Ablauf einer Wahlzeit der Mitglieder wird die Verbandsversammlung von dem/der bisherigen Vorsitzenden einberufen, der/die auch die Sitzung bis zur Wahl des/der neuen Vorsitzenden leitet.

3. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag der Verbandsversammlung muss mindestens zwei Wochen liegen.

In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung die Frist auf 5 Tage abkürzen. In der Ladung ist auf die Eilbedürftigkeit und Fristabkürzung hinzuweisen.

4. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsgemäß unter Einhaltung der in Abs. 3 genannten Ladungsfristen angekündigt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen der Aufnahme des Gegenstandes auf die Tagesordnung zustimmen. Soweit diese Satzung qualifizierte Mehrheiten für Entscheidungen verlangt, müssen alle satzungsmäßigen Stimmen vertreten und der Aufnahme des Gegenstands auf die Tagesordnung unter Behandlung und Beschlussfassung zustimmen.

§ 9

Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung, Abstimmung, Niederschrift

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.

Kann über einen Tagesordnungspunkt wegen festgestellter Beschlussunfähigkeit nicht entschieden werden und wird dieser Tagesordnungspunkt Gegenstand einer erneuten Sitzung, so ist die Beschlussfähigkeit für die neue Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreterinnen und Vertreter beschlussfähig, wenn in der zweiten Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde.

Folgende Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen:

- a) Änderungen der Verbandssatzung oder Beitragssatzungen,
 - b) Änderungen der Verbandsaufgabe,
 - c) Beitritt oder Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - d) Auflösung des Zweckverbandes.
2. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandsaufgabe, des Beitragsschlüssels für die Verbandsumlagen und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

3. Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Der/Die Schriftführer/in und Stellvertretung wird von der Verbandsversammlung bestimmt.
Jedem Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen.

§ 10

Zusammensetzung des Verbandsvorstands

1. Der Verbandsvorstand besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern, die dem Magistrat oder Gemeindevorstand der Verbandsmitglieder angehören müssen und für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften von der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein/e Vertreter/in gewählt.
2. Die Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf der Amtszeit ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder weiter.
3. Die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes erlischt mit Ausscheiden aus dem Gemeindevorstand/Magistrat des Verbandsmitgliedes.
4. Der/die Vorsitzende sowie sein/ihr Stellvertreter/in und ein/e weiter/e Stellvertreter/in werden aus der Mitte des Vorstands vom Verbandsvorstand gewählt.

§ 11

Zuständigkeit und Aufgaben des Verbandsvorstands

1. Der Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der/die Verbandsvorsitzende oder die Verbandsversammlung berufen sind.
2. Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - b) Aufnahme von Darlehen und Liquiditätskrediten im Rahmen des festgesetzten Haushaltsplanes,
 - c) Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - d) Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
 - e) Vorschläge für die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.
 - f) Abschluss von Rechtsgeschäften, soweit nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung gegeben ist;
 - g) Erlass von Richtlinien, Dienstordnungen, Dienstanweisungen;
 - h) Vorbereiten der Beschlüsse der Verbandsversammlung;

§ 12

Einberufung des Verbandsvorstands

1. Der/die Verbandsvorsitzende lädt unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens jedoch 2-mal im Jahr, schriftlich unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zu den Sitzungen ein.

In dringenden Fällen kann die Frist auf einen Tag abgekürzt werden. In der Einladung ist auf die Dringlichkeit und Verkürzung der Ladungsfrist hinzuweisen.

2. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss der/die Verbandsvorsitzende eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen.
3. Mitglieder des Verbandsvorstandes, die am Erscheinen verhindert sind, teilen dies unverzüglich seinem/r Stellvertreter/in mit. Der/die Verbandsvorsitzende ist hiervon zu benachrichtigen.
4. Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.

§ 13

Beschlussfähigkeit des Verbandsvorstandes, Niederschrift

1. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.
Der/die Verbandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Verbandsvorstandes zu Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes festgestellt wird.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Verbandsvorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
3. Beschlüsse des Verbandsvorstandes können in einfachen Angelegenheiten auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
4. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verbandsvorstandes zurückgestellt worden und tritt der Verbandsvorstand über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
5. Über die Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Verbandsvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied des Verbandsvorstandes ist eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen.

§ 14

Vertretung

1. Der Vorstand vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den/die Vorstandsvorsitzende oder seinem/seiner/ihrer Stellvertreter/in abgegeben.
2. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder seinem/seiner/ihrer Stellvertreter/in sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband nicht von erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satzes 2 erteilt ist.

§ 15

Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

1. Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.
2. Eine Entschädigung für die Tätigkeit kann gewährt werden. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 16

Geschäftsstelle/Dienstkräfte

1. Der Zweckverband unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsstellenleiter/in berufen.
3. Der Zweckverband kann zur Aufgabenerfüllung Bedienstete haupt- und nebenberuflich einstellen oder sich beauftragter Dritter bedienen, soweit die Versammlung im Rahmen des Stellenplans die Stellen und/oder notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat. Der Verband hat das Recht, Beamte anzustellen.

§ 17

Wirtschafts- und Haushaltsführung

1. Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung sind gem. § 18 KGG die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zum 6. Teil (Gemeindegewirtschaft) gemäß §§ 92 ff HGO sowie die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (GemHVO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
2. Den Verbandmitgliedern und ihren Prüfungseinrichtungen und den für sie zuständigen Prüfungsorganen stehen die in §§ 123 HGO i. V. m. §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzege-
setz vorgesehenen Rechte zu.

3. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 18

Prüfung Jahresabschluss

1. Der Vorstand legt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen nach Aufstellung unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt des Lahn-Dill-Kreises zur Prüfung vor.

Der/die Vorsitzende gibt der Prüfstelle den Auftrag zu prüfen, ob

- a) nach dem Jahresabschluss der Haushaltsplan eingehalten wurde und
 - b) die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge mit dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der jeweils gültigen Fassung, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen.
2. Der/die Vorsitzende legt den Jahresabschluss mit Prüfbericht der Versammlung vor.

§ 19

Deckung des Finanzbedarfs

1. Der Finanzbedarf des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben wird von den Verbandsmitgliedern getragen, soweit er nicht durch Zuschüsse oder sonstige Zahlungen Dritter gedeckt ist. Hierzu erhebt der Zweckverband Umlagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - a) Die allgemeinen Verwaltungskosten, die sich durch die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 im Rahmen der ihm obliegenden allgemeinen Beratungs- und Unterstützungsaufgaben sowie überörtlichen Planung und Konzeptionierung ergeben, werden auf alle Verbandsmitglieder nach folgendem Beitragsschlüssel umgelegt (allgemeine Verbandsumlage):

Der Beitragsschlüssel setzt sich aus einem verursacherbedingten und einem nutzenbedingtem Anteil zusammen. Der verursacherbedingte Anteil wird über eine Flächenanalyse des Gebiets des jeweiligen Verbandsmitgliedes nach unterschiedlichen Nutzungsarten unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors bestimmt.

Der Korrekturfaktor zur Bestimmung des nutzenbedingten Anteils setzt sich aus den Kenngrößen vorhandener und geplanter überregionaler Rückhaltstandorte zusammen.

Der Beitragsschlüssel für jedes Verbandsmitglied ergibt sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Tabelle.

Mit Errichtung des Zweckverbandes gelten diese Beiträge als festgesetzte Umlagen, für Änderungen dieses Beitragsschlüssel gilt § 9 dieser Satzung.

- b) Der Finanzbedarf für die Kosten der Gewässerunterhaltung, soweit diese nicht durch Fördermittel gedeckt werden, ist von dem Verbandsmitglied zu tragen, in dessen Gemeindegebiet sich der Gewässerabschnitt befindet, für dessen Unterhaltung die Kosten fallen.

- c) Die Kosten für die Durchführung sonstiger Hochwasserschutzmaßnahmen sowie die Errichtung von neuen Verbandsanlagen und Verbandseinrichtungen oder die Übernahme bestehender Anlagen der Verbandsmitglieder sowie deren laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten, soweit diese nicht durch Fördermittel gedeckt sind, werden auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die jedes Verbandsmitglied von der Durchführung der Aufgabe des Verbandes erlangt und den Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um diese Aufgabe zu erbringen, verteilt.

Der sich danach für die vorgenannten Maßnahmen ergebende Beitragsschlüssel wird durch Satzung festgestellt.

Dasselbe gilt für den Fall, dass der Verband den Verbandszweck durch Hinzunahme weiterer Aufgaben erweitert.

2. Die Höhe der Umlagen nach Abs.1 wird gemäß § 19 KGG mit der Haushaltssatzung von der Verbandsversammlung jedes Jahr beschlossen.
3. Der Zweckverband erhebt die Verbandsumlagen durch Bescheid. Die Umlagen sind öffentliche Abgaben.

Die Verbandsumlagen sind in vier gleichen Raten, jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderquartals fällig.

§ 20

Auseinandersetzung bei Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

1. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Die Haftung ist begrenzt auf das Verhältnis seiner Verbandsumlage am gesamten Umlageaufkommen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann jedoch durch Beschluss dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung gewähren.
3. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Zeitwert zu übernehmen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzulegen.
4. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände vom ausscheidenden Mitglied unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen, sofern sie der Verband zur Übernahme seiner Aufgaben nicht benötigt. Etwaige Werterhöhungen sind angemessen zu berücksichtigen. Das Weitere wird in einer Auseinandersetzungsvereinbarung geregelt.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände bzw. ihre Ergänzung oder Änderung, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Internetseite des Zweckverbandes im Sinne von § 5a BekanntmachungsVO unter *(einfügen Internetadresse Verband)* bereitgestellt.
2. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.
3. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Zweckverbandes unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat der Zweckverband in den Tageszeitungen Wetzlarer Neue Zeitung und Dill-Zeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung des Zweckverbandes handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Dienstzeiten der Geschäftsstelle in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.
4. Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
5. Sind Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse usw. bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. (1) für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Herborn, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. (1) öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
6. Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. (1) und (2) wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. (1) und (2) unverzüglich nachgeholt.

§ 22

Beitritt und Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

1. Für den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern gilt § 21 des KGG in der jeweils gültigen Fassung; das Ausscheiden bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbe-

hörde.

2. Nach Inkrafttreten dieser Satzung beitretende Mitglieder haben zur teilweisen Deckung des Verbandsaufwands eine einmalige verlorene Einlage zu leisten, deren Höhe von der Verbandsversammlung festgelegt wird. Diese ist mit Beitritt des Mitglieds fällig.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist aus wichtigem Grund gem. § 21 Abs. 2 KGG zulässig.

§ 23

Auflösung des Zweckverbandes

1. Findet eine Auflösung oder Abwicklung des Zweckverbandes statt, so haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens oder eine Übernahme der Verpflichtungen zu treffen.
2. Die Abwicklung der Auflösung obliegt dem Vorstand in der bei seinem Auflösungsbeschluss zuletzt bestehenden Zusammensetzung.

§ 24

Aufsicht

1. Der Zweckverband steht unter staatlicher Aufsicht gemäß § 35 KGG.
2. Der Zweckverband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen.

§ 25

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzende Anwendung, soweit nicht diese Verbandssatzung oder das KGG etwas anderes bestimmen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Die vorstehende Verbandssatzung vereinbaren die Beteiligten zur Bildung des Zweckverbandes.

Anlagen

Verbandsanlagen (Anlage 1)

Beitragsschlüssel Verbandsumlage (Anlage 2)

Datum, Unterschriften